

## Räumliche Zukunft von Bassersdorf

### Start des Verfahrens zur BZO-Revision

Die heute gültige Bau- und Zonenordnung (BZO) stammt aus dem Jahre 1995, mit Teilrevisionen 1998 und 2009. Sie widerspiegelt die damaligen, übergeordneten Vorgaben und den damaligen, bautechnischen Zeitgeist. In den kommenden zwei Jahren ist die Revision der BZO geplant, auf Basis der Entwicklungsstrategie Bassersdorf 2030 und einem vorgängig zu erstellenden kommunalen Richtplan.

Die Raumplanung mit den zugehörigen Instrumenten auf Stufe Bund, Kanton, Region und Gemeinden steuert die räumliche Entwicklung hinsichtlich der Bedürfnisse von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung besteht seit 1979 eine griffige Vorgabe für die Beantwortung diverser Fragen, insbesondere auch zur Trennung von Bau- und Nicht-Baugebiet sowie der Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die Schweiz hätte heute ein anderes Aussehen ohne dieses Gesetz.

Die hauptsächlichsten Aufgaben der Raumplanung sind den Kantonen delegiert, was diese mit den jeweiligen kantonalen Richtplänen als wichtigste planerische Instrumente dieser Stufe übernehmen. Der Bund gibt den Kantonen in seinen Sachplänen ledig-

lich in Fachbereichen von nationaler Bedeutung verbindliche Vorgaben, so zum Beispiel in der Festlegung der nationalen Verkehrsnetze (Bahn, Nationalstrassen, Luftverkehr), der militärischen Anlagen oder in der Landesversorgung mit den Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen. Demgegenüber findet auf kantonaler Stufe eine umfassende Planung für die Bereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen statt. Allen Stufen ist gemeinsam, dass die planerischen Festlegungen den Inhalten von Raumordnungskonzepten als strategische Zielbilder folgen.

#### Bindende Vorgaben für Gemeinden

Die kantonalen Richtpläne bilden zusammen mit den regionalen Richtplänen wichtige und bindende Vorgaben für die Planungen der Gemeinde. Festlegungen in kommunalen Richtplänen oder in Bau- und Zonenordnungen haben diesen Vorgaben zu entsprechen, was in Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren durch die kantonalen Ämter für Raumentwicklung beurteilt wird. Demgegenüber und zur Wahrung einer möglichst grossen Gemeindeautonomie bestehen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren von übergeordneten Planungen Einwendungsrechte von

Gemeinden, aber auch von Einzelpersonen und Organisationen.

Räumliche Konzepte und Richtpläne sind behördenverbindlich, d.h. kantonale und kommunale Entscheidungsträger und Fachstellen sind an ihre Inhalte gebunden. Verfügungsrechte gegenüber Grundeigentümerschaften sind dagegen erst mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnungen, Quartier und Gestaltungsplänen) zu erreichen. Deren Inhalte können dann lokal in rechtsmittelberechtigten Baubewilligungen umgesetzt werden.

#### Weiterentwicklung Entwicklungsstrategie 2030

Bassersdorf erhält in den nächsten zwei bis drei Jahren eine aktualisierte Bauordnung mit revidiertem Zonen-

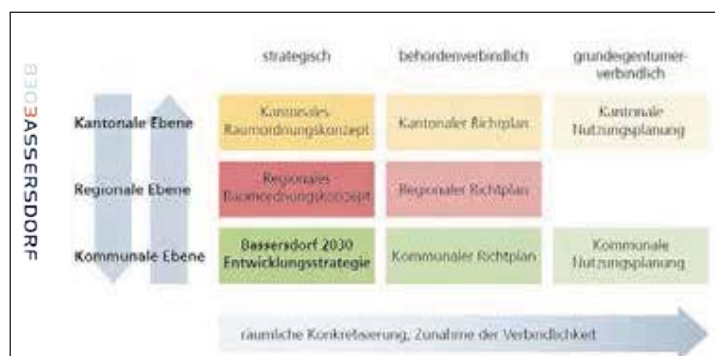
plan in Zuständigkeit des Souveräns, mitbestimmt von den kantonalen und regionalen Vorgaben, wichtigen Infrastrukturprojekten wie Brüttenertunnel, Glattalautobahn und «Glattalbahn-Plus», Flughafenentwicklung sowie Hochwasserschutz. Vorgängig wird die durch den Gemeinderat festgesetzte Entwicklungsstrategie Bassersdorf 2030 in einem kommunalen Richtplan weiterentwickelt und der Gemeindeversammlung vorgelegt. Beide Erlasse sind am Ende durch die Baudirektion zu genehmigen.

#### Mitwirkung der Bevölkerung

Die Verfahren mit Start im November 2018 werden durch die rechtlich vorgeschriebene Mitwirkung der Bevölkerung und Auflageverfahren mit Einsprachemöglichkeiten begleitet. Zusätzlich wird auf verschiedenen Wegen informiert, diskutiert und befragt werden, damit die wichtigen räumlichen Fragen ausgewogen und umfassend beantwortet werden können. Eine vom Gemeinderat eingesetzte, beratende Planungskommission bewertet Zwischenstände der Dokumente und erstellt Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung.

Die Unterlagen sämtlicher Planungsebenen können auf dem Bauamt oder im Internet eingesehen werden. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und beantworten diese gerne. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns unter [doris.meier@bassersdorf.ch](mailto:doris.meier@bassersdorf.ch) oder [patrik.baumgartner@bassersdorf.ch](mailto:patrik.baumgartner@bassersdorf.ch) oder Telefon 044 838 85 51.

#### Gemeinderat Bassersdorf



Verhältnis der verschiedenen Planungsebenen. (Entwicklungsstrategie Bassersdorf 2030, EBP AG)